

Aktualisierung und Erweiterung des eLearning-Angebots in den Vorlesungen

Zivilprozessrecht I, Familienrecht, IPR-Vertiefung, Arzthaftungsrecht und Fortpflanzungsmedizinrecht

Die Ziele der zweiten eLFF-Förderung 2020 I

- 1) Aktualisierung des eLearning-Datenbestandes
- 2) Anreicherung der eLearning-Einheiten mit audiovisuellen Elementen
- 3) Entzerrung der eLearning-Materialien auf verschiedene Komplexitätsniveaus
- 4) Intensivere Rückmeldung
- 5) (coronabedingte Ergänzung): Erweiterung der eLearning-Elemente auf weitere Vorlesungen

Meine Vorlesungen im Grundstudium im Projektzeitraum

- Zivilprozessrecht I (WiSe)**
 - Gegenstand der Semesterabschlussklausur des 3. Fachsemesters
 - Prüfungstoff 1. Staatsexamen; Inhalt von Schwerpunktbereich I
- Bürgerliches Recht V: Familienrecht (SoSe)**
 - Gegenstand der Semesterabschlussklausur des 4. Fachsemesters
 - Prüfungstoff 1. Staatsexamen; Inhalt von Schwerpunktbereich I

Meine Vorlesungen im Grundstudium im Schwerpunktbereich

- SPB 1 (Deutsches- und Internationales Privat- und Verfahrensrecht)**
 - IPR-Vertiefung: Deutsches und int. Familien- und Erbrecht (SoSe)
 - Gegenstand der SP-Klausur jeweils im September
 - Möglicher Gegenstand der SP-Hausarbeit im Februar/März des Folgejahres
- SPB 9 (Medizinrecht)**
 - Arzthaftungsrecht (SoSe)
 - Gegenstand der SP-Klausur jeweils im September
 - FortpflanzungsmedizinR (WiSe)
 - Möglicher Gegenstand der SP-Hausarbeit im folgenden Februar/März

Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele

eLearning-Arbeitseinheiten bei ILIAS

Fallübung Aufgabe 05.04
Frage 4 von 10 (4 Punkte)
Beantwortet

Stellvertretung IV
Der A mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ist passionierter Philatelist und bevollmächtigt seinen in Österreich wohnhaften Freund B, für ihn auf einer Messe in Wien vom belgischen Händler C zwei seltene Briefmarken zu kaufen. B kauft die zwei Marken von C, indes erst im Zug auf dem Weg nach Dresden, wo B und C die nächste Briefmarkenmesse besuchen wollten. Bei Abschluss des Geschäfts befinden sich B und C in Tschechien. Welchem Recht untersteht die Vollmacht?

Deutschem Recht
 Tschechischem Recht
 Belgischem Recht
 Österreichischem Recht

Rückmeldung
Abweichend vom Grundfall haben wir es hier mit einem Auseinanderfallen von intendiertem und tatsächlichen Gebrauchsort zu tun. Zum Schutz des Vollmachtgebers ordnet Art. 8 V 2 EGBGB an, dass das Recht des intendierten Gebrauchsorts maßgeblich ist, wenn Dritter und Bevollmächtigter „wissen mussten“, dass von der Vollmacht nur in einem bestimmten Staat Gebrauch gemacht werden sollte. Hier wusste sicherlich B davon, doch für eine Kenntnis oder Kennenwissen des C fehlt es an Anhaltspunkten. Daher bleibt es bei der Grundregel des Art. 8 V 1 EGBGB (Gebrauchsortrecht).

Abb. 1: Beispiel für eine Single-Choice-Frage aus der Fälle-Arbeitseinheit 5 aus IPR. Den Studierenden wird nach Beantwortung ein direktes Feedback mit Erläuterung gegeben (hier: grün).

Vorlesung Familienrecht • SS 21 • Arbeitseinheit zu § 6 • Fallübungen • Prof. Dr. Lugani • S. 1

Arbeitseinheit zu § 6: Fallübungen: Unterhaltstatbestände in horizontalen Familienverhältnissen

Aufgabe 06.01: Familienunterhalt (Single Choice)
M und F sind miteinander verheiratet. Sie haben drei Kinder. F ist nicht erwerbstätig; sie versorgt den Haushalt. Der Verdienst des M genügt gerade, um das Notwendigste für die Familie zu besorgen. Urlaub, Taschengeld und andere Bedürfnisse können davon nicht bestritten werden. M verlangt von F, zusätzlich zu ihrer Haushaltstätigkeit ebenfalls finanziell zum Familienunterhalt beizutragen, und zwar aus Mieteinkünften eines von ihr ererbten Mehrfamilienhauses. Zu Recht?

Richtig/gut vertretbar:
 Ja

Falsch/schwer vertretbar:
 Nein.

Erläuterung:
Die von M geltend gemachten Defizite zählen umfangmäßig zum angemessenen Familienunterhalt. F und M tragen durch Arbeit zum Familienunterhalt bei. Fraglich ist, ob F neben ihrer Haushaltstätigkeit auch aus ihren Mieteinnahmen zum Familienunterhalt beitragen muss. Nach § 1360 S. 2 BGB erfüllt der im Haushalt tätige Ehegatte in der Regel seine Verpflichtung zum Familienunterhalt durch Führung des Haushalts. Dies bedeutet, dass er – sofern zumutbar – zusätzlich auch durch erwerbswirtschaftliche Bemühungen den Unterhalt der Familie zu sichern hat. F muss somit auch aus ihren Mieteinkünften zum Unterhalt beisteuern.

Abb. 2: Beispiel für ein pdf-Lösungsdokument zu einer Arbeitseinheit, hier Fälle-Arbeitseinheit 6 aus Familienrecht.

WuV Aufgabe 12.03
Frage 3 von 7 (3 Punkte)
Nicht beantwortet

Ordnen Sie den Dispositionsmöglichkeiten die relevanten Normen zu! Wenn eine Einordnung streitig ist, so ordnen Sie einer Möglichkeit mehrere Normen zu!

Aufrechnung	§ 239 ZPO; § 265 II 2 ZPO
Klagerücknahme	§ 269 ZPO; §§ 263, 264 ZPO; Institut sui generis
Klageverzicht	§ 278 I ZPO; § 794 I Nr. 1 ZPO
Anerkennung	keine relevante Norm zuzuordnen
Prozessvergleich	§ 91a ZPO
Widerklage	§§ 263, 264 ZPO
Übereinstimmende Erledigungserklärung	§ 269 ZPO
Klägeränderung	§ 33 ZPO
Parteiänderung	§ 307 ZPO
Endgültige Erledigungserklärung	§ 304 ZPO

Abb. 3: Beispiel für eine Zuordnungsaufgabe der Wiederholungs- und Vertiefungs-Arbeitseinheit 12 aus ZPO I.

Vorlesungsaufzeichnungen, Fallübungseinheiten, Vorlesungszusammenfassungen und Fallvideos

Voraussetzungen der Verwandtenunterhaltspflicht
Bedürftigkeit des Unterhaltberechtigten, § 1602 BGB

- Bedürftigkeit, wer außerdem ist sich selbst - durch Einkommen oder Vermögen - zu unterhalten, § 1602 I BGB
- grds. besteht eine Erwerbshindernis
- andere bei Minderjährigen, in Schulbildung oder Studium befindlichen Eltern oder Kindern
- Existenz und Einkommen sind anzuerkennen
- bei **überhöchster Erwerbshindernis** Korrekturen in ungelauter Richtung denkbar
- Vermögen ist (auch weitgehend) zu verwerten (andere bei Minderjährigen, § 1602 II BGB)

Abb. 4: Vorlesungsaufzeichnung Fam I Prof. Lugani

Lösung

- IV. Säumnis des Beklagten
 - säumnig = keine Verhandlung zwischen Aufruf der Sache und Schluss der Verhandlung, § 220 II ZPO
 - Aufruf der Sache: § 220 I ZPO
 - Schluss der Verhandlung: § 136 IV ZPO
 - B ist zwar anwesend, aber schweigt => Verhandlung nicht => Säumnis nach § 220 II ZPO (+)
- V. Schließigkeit des Klagenvertrags
 - Vortrag des A: Kaufvertrag am 30.10.2020 geschlossen, Auto am 03.11.2020 übergeben und übereignet => grds. nach § 271 BGB Kaufpreiszahlung sofort fällig
 - zwar Einwand des B in Klagenwiderung, dass Stundung bis zum 01.03.2021 vereinbart
 - aber: unbeachtlich, da nach §§ 331 I, 288 ZPO Vortrag des A zugestanden
 - => Schließigkeit des Vertrags des A (+)
- VI. Kein Ausschluss nach §§ 335, 337 ZPO (+)
- VII. Ergebnis
- VU gegen B (+)

Abb. 5: Fallübungseinheit ZPO I J. Schröder, LL.M.

Art. 24 EuErbVO

- Anknüpfunggegenstand
Verfügung von Todes wegen mit Ausnahme von Erbvertrag
- Sachlicher Anwendungsbereich
Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit (Art. 26 EuErbVO)
- Hintergrund
Umwandelbarkeit des Status (vgl. Erbg. 48 S. 1)
- Systematik

Objektives Errichtungsstatut Abs. 1	Gewähltes Errichtungsstatut Abs. 1 bzw. 2	
	Umfassende Rechtswahl (Abs. 1)	Teilrechtswahl (Abs. 2)
= hypothetisches Erbstatut	= gewähltes Erbstatut	
Zeitpunkt: Errichtung der Verfügung		

Abb. 6: Vorlesungszusammenfassung IPR-Vertiefung C. Bentgens

Sachverhalt
§ 630a BGB

Klägerin — Mammographie-Screening — Beklagte

29.1.2010 Mammographie-Screening in der Praxis der Beklagten
Ergebnis: Status unauffällig

28.5.2010 Krebsvorsorge bei Gyn. Dr. R; Ergebnis: ohne Befund

26.1.2012 Krebsvorsorge bei Gyn. Dr. K; Ergebnis: ohne Befund

17.4.2012 Mammographie-Screening in der Praxis der Beklagten
Ergebnis: Status unauffällig

30.4.2014 Vorstellung bei Gyn. Dr. F; Diagnose: Brustkrebs

Abb. 7: Fallvideo Arzthaftungsrecht A. Daum

Menti-Vorabumfragen, Menti-Quizze, Instagram-Quizze

Go to www.menti.com and use the code 8898 8703

Welche Pflichten sollte die Pflicht zur ehelichen Gemeinschaft gem. § 1353 I 2 BGB umfassen?

Pflicht zum Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft

Pflichten im ehelichen Bereich (Treu-, Geschlechtsgemeinschaft)

Pflicht zum Zeugen gemeinsamer Kinder

Pflichten zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Bestand

Pflicht zur Übernahme der Anschaffungen und des Unterhalts (z.B. Partnerheim (Belegen, Ernährung...))

Pflichten in der Vermögensgüter

Abb. 8: Mentimeter-Vorabumfrage Familienrecht

Besuchen Sie www.menti.com und benutzen Sie den Code 3224 7595

Ich persönlich bin bereits wie folgt mit dem Familienrecht in Berührung gekommen:

Word cloud showing terms like: **nein**, **ja**, **unterhalt**, **erbschaft**, **praktikum**, **gericht**, **erbrecht**, **unterhalt**, **erbschaft**, **praktikum**, **gericht**, **erbrecht**, **unterhalt**, **erbschaft**, **praktikum**, **gericht**, **erbrecht**.

Abb. 9: Mentimeter-Umfrage Familienrecht

Go to www.menti.com and use the code 4874 9586

Welches der nachfolgenden Eigenschaften passt nicht zum Schiedsverfahren?

Bar, öffentlich, freiwillig, verbindlich, abschließend, nicht anfechtbar, nicht anfechtbar, nicht anfechtbar.

Abb. 10: Mentimeter-Quiz ZPO I

Es ist wieder Freitag!
Das bedeutet, es ist Zeit für eine weitere Quiz-Runde!

Heute dreht sich unser Quiz um das IPR.

Die lex fori ist das Recht, das gemäß den Kollisionsnormen in der Sache selbst maßgebend ist.

Nein - das ist die lex causae. Die lex fori ist das Recht des erkennenden Gerichts.

Abb. 11-14: Instagram-Quiz IPR